



Pflegepflichtversicherung: *Beitragsanpassung und mehr Leistungen*

In der privaten Pflegepflichtversicherung wurden zum 1. Juli 2021 die Beiträge im Tarif PVB (Versicherte mit Beihilfeanspruch) angepasst und zum Teil erhöht. Wir informieren Sie darüber, wie es zu dieser Anpassung gekommen ist und welche Beiträge sich geändert haben.

Ein wesentlicher Grund für die steigenden Beiträge ist die Ausweitung der Leistungsansprüche in der Pflegeversicherung (Sie wurden mit einem Schreiben Ende Mai bereits darüber informiert). Diese Verbesserungen verursachen Kosten, die von allen Pflegeversicherten durch höhere Beiträge finanziert werden müssen. Dies betrifft die soziale (gesetzliche) Pflegeversicherung und die private Pflegepflichtversicherung in gleicher Weise, denn beide bieten die gleichen Leistungen, die gesetzlich vorgegeben sind.

Die PBeaKK führt die private Pflegepflichtversicherung im Auftrag der „Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen zur Durchführung der Pflegeversicherung“, kurz GPV, durch. Das bedeutet: Sie können einfach Ihren Antrag auf Pflegeleistungen bei uns einreichen und Sie erhalten Ihre Leistungen von uns. Auch die Beiträge werden von uns eingezogen. Sie können also alles mit uns abwickeln. Das Festsetzen der Beiträge geschieht jedoch ausschließlich durch die GPV, darauf haben wir keinen Einfluss.

GPV Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen

zur Durchführung der privaten Pflegepflichtversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.05.1994 für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)

Die GPV versendet bei jeder Veränderung im Versicherungsvertrag einen neuen Versicherungsschein. Die Zustellung ist bereits Ende Mai 2021 erfolgt. In dem Anschreiben wurde

Ihnen Ihr persönlicher Beitrag mitgeteilt. Darin geht es außerdem um die Leistungsausweitungen, die ein maßgeblicher Grund für die Beitragsanpassung sind und die im Pflegefall

höhere Leistungen gewährleisten. Aber auch der erweiterte Kreis der Empfangsberechtigten – insbesondere um die Fälle von Demenz-Erkrankungen – wird thematisiert.

Die Beiträge für Studierende und Anwartschaften

| Die Beiträge für Studierende ab dem 01.07.2021 | Euro |
|--|-------|
| Für Studierende ab dem Wegfall der Beihilfeberechtigung (keine Erhöhung) | 16,46 |

| Die Beiträge zur Anwartschaftsversicherung ab dem 01.07.2021 | Euro |
|--|------|
| Für Versicherte mit Beihilfeanspruch | 8,54 |
| Für Versicherte ohne Beihilfeanspruch (keine Erhöhung) | 9,09 |

| Monatliche Höchstbeiträge ab dem 01.07.2021 | Euro |
|--|--------|
| Für Versicherte mit Beihilfeanspruch (keine Erhöhung) | 59,02 |
| Für Versicherte ohne Beihilfeanspruch (keine Erhöhung) | 147,54 |

Beitragsbegrenzung

Gemeinsam versicherte Ehe-/Lebenspartner in der privaten Pflegepflichtversicherung können unter bestimmten Voraussetzungen von einer Beitragsbegrenzung profitieren. Der Gesamtbeitrag beträgt dann maximal 150 Prozent der oben genannten Höchstbeiträge.

Falls Sie bereits von dieser Beitragsbegrenzung profitieren, haben Sie von der GPV als Beilage zum Beitragsanpassungsschreiben eine Erklärung zu Ihrem Gesamteinkommen erhalten. Senden Sie diese bitte ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück,

damit Ihnen diese Vergünstigung (weiterhin) zugutekommt. Ausführliche Informationen zum Thema Beitragsbegrenzung finden Sie unter www.pbeakk.de/pflegeversicherung ■